

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3252K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, Punkt 1.

Sofern bei einer Erweiterung zur Feuerversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallenden Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren und dergleichen).

Subsidiarität

Besteht für den in der Polizze angeführten landwirtschaftlichen Betrieb bei einem anderen Versicherer eine Versicherung derselben Sache (Gebäude, Außenanlagen etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumungskosten, indirekter Blitz), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind, und freistehende Anlagen

Soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, sind folgende, fix mit dem Gebäude verbundene Sachen mitversichert:

- Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Höchstleistung bis 800 Watt;
- Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Höchstleistung über 800 Watt, welche von einem Solartechniker (Solarteur) montiert wurden;
- Markisen und Beschattungsanlagen jeder Art inkl. Betätigungselemente;
- Antennen;
- Vordächer und Windfänge;
- Planen, Netze und Rolltextore;

Zusätzlich sind auf dem Gebäude und den Grundstücken des Versicherungsnehmers versichert:

- freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen über 800 Watt, welche von einem Solartechniker (Solarteur) montiert wurden
- Windkraftanlagen

Erläuterung zu Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Höchstleistung über 800 Watt:

Unter der Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen durch einen Solartechniker (Solarteur) im Sinne dieser Bedingungen ist zu verstehen, dass die Planung und die Inbetriebnahme von Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen von einem Solartechniker (Solarteur) durchgeführt werden sowie die komplette Anlage (elektrische Anschlüsse inkl. Wechselrichter) von einem qualifizierten Elektriker mittels entsprechenden Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E8101 abgenommen wurde.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für die Gebäude sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Schäden durch unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden durch Ruß und Rauch an den versicherten Gebäuden mitversichert.

Als Ruß- bzw. Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Ruß oder Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem versicherten Grundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind.

Hofabschlüsse und dergleichen

Hofabschlüsse, Hofeinfahrten (inkl. Eingangs- und Einfahrtstore) und angebaute Flugdächer sind mitversichert.

Mitversichert sind auch elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen.

Nicht versichert sind Straßen, Wege, Pflasterungen und dergleichen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur auf dem versicherten Grundstück (Risikoort)

- Als **Außenanlagen** gelten, soweit sie zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören und sich auf dem versicherten Grundstück (Risikoort) oder in dessen angrenzendem Umkreis befinden, fest installierte Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien), Brückenwaagen inkl. Technik.

Nicht versichert sind: Verkehrsschilder, Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbecken und Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser, Stützmauern und Ähnliches sowie elektronische Werbeanlagen wie Werbetafeln, Bildschirme und dergleichen.

- **Einfriedung baulicher Art**, das ist ein fest installierter (mit dem Boden fix verbundener) Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art (inkl. fix mit dem Zaun verbundener Sichtschutz), sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen.

Mitversichert sind weiters mit dem Zaun fix verbundene Sichtschutzmatten, -planen und dergleichen.

- Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen, Sicherheitsanlagen, E-Ladestationen, Tankstellen).

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge

Die versicherten Gebäude, Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur sowie Einfriedungen aller Art sind auch versichert gegen unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Einfahrten und/oder Ausfahrten jeder Art (dazu gehören Türen, Tore, Schranken und dergleichen sowie deren Befestigungen an Einfriedungen) sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Heuwehreinsatz

Mitversichert sind Bewachungskosten durch Heuwehr bzw. Feuerwehr zur Verhinderung eines Brandschadens.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor und E-Fahrzeugen in Gebäuden mit Heulagerung

Abweichend von Punkt 4.2.1 der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben dürfen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor (z. B. Traktoren, Zugmaschinen) sowie E-Fahrzeuge in Gebäuden, in denen sich leicht brennbare Stoffe (z. B. Heu und Stroh) oder brennbare Flüssigkeiten (z. B. Brenn- und Treibstoff) befinden, abgestellt werden. Ladestationen von E-Fahrzeugen dürfen nicht in den oben angeführten Gebäuden aufgestellt werden.

Kfz in Gebäuden und im Freien auf dem versicherten Grundstück

Eigene, privat genutzte Kraftfahrzeuge (inkl. Leasingfahrzeug), Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der am Versicherungsort lebenden Familienangehörigen im ruhenden Zustand auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Feuer gemäß Artikel 1 AFB zum Zeitwert versichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert sind Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors – auch im Einstellraum – entstehen.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Elektrische Freileitungen und Erdkabel auf dem versicherten Grundstück

Mitversichert sind Schäden an elektrischen Freileitungen und Erdkabeln, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Die Ersatzleistung (inkl. Grabarbeiten) ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Feuerversicherung

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Fall grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten aller Art (unabhängig von einem Dienstverhältnis

oder einer Entlohnung) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrerhöhungen.

DIE NACHFOLGENDEN DECKUNGEN GELTEN AUSSCHLIEßLICH FÜR WOHNGEBÄUDE:

Sengschäden

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Gebäudebestandteile der Wohngebäude, durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,-**.

Nicht versichert sind:

Sengschäden, die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Kabelbrand und Schmorschäden

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AFB sind Kabelbrand und Schmorschäden an der Licht- und Kraftinstallation im Gebäude und auf dem Grundstück mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AFB sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs für max. zwölf Monate mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 20.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.